

Amtliche Mitteilungen

Datum 04. August 2014

Nr. 82/2014

Inhalt:

**Fachspezifische Bestimmung
für den**

**B.A. Ergänzungsfach
Informatik: Sprachtechnologie/Wirtschaftsinformatik**

**der
Universität Siegen**

Vom 01. August 2014

**Fachspezifische Bestimmung
für den
B.A. Ergänzungsfach
Informatik: Sprachtechnologie/Wirtschaftsinformatik
der
Universität Siegen**

Vom 01. August 2014

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung erlassen:

Inhalt

- § 1 Kreditpunkte
- § 2 Studienleistungen
- § 3 Studienakten
- § 4 Bildung der Gesamtnote
- § 5 Nichtbestehen und Wiederholbarkeit von Studienleistungen
- § 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang 1

Anhang 2

§ 1 Kreditpunkte

- (1) Jedes Modul besteht aus Modulelementen. Die Module und Modulelemente sind in Anhang 1 dieser Fachspezifischen Bestimmung spezifiziert.
- (2) In jedem Modulelement werden Kreditpunkte erworben. Je nach den in der Lehrveranstaltung angebotenen Möglichkeiten der Leistungserbringung können dabei verschieden viele Kreditpunkte erworben werden. Die Zahl der Kreditpunkte hängt vom Arbeitsaufwand ab. Mögliche Arten der Leistungserbringung sind Kurzreferat, Sitzungsprotokoll, Arbeitsprotokoll, Kolloquium, mündliche Prüfung, Klausur, Referat, Referat mit Ausarbeitung, punktuelle mündliche Leistungen, punktuelle schriftliche Leistungen, kumulative mündliche Leistungen, kumulative schriftliche Leistungen, Textproduktion, Praktikumsbericht, Projektbericht, oder äquivalente Leistungen.
- (3) In den Lehrveranstaltungen des sprachwissenschaftlichen Bereichs im zu wählenden Teilgebiet Sprachtechnologie werden je nach zu bewältigenden Aufgaben entweder 2, 5 oder 7 Kreditpunkte vergeben. 7 Kreditpunkte können nur erworben werden, wenn neben anderen Leistungen auch eine schriftliche Hausarbeit angefertigt wird. In den (wirtschafts-) informatischen Veranstaltungen können entweder 4, 5, 6, 7 oder 8 Kreditpunkte erworben werden.
- (4) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung unterrichtet die/der Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Leistungen die für die Veranstaltung vergebenen Kreditpunkte zu erwerben sind.
- (5) Bei unterschiedlichen Kreditpunkten innerhalb der Module können die Studierenden grundsätzlich selbst entscheiden, in welchem Modulelement sie welche Kreditpunktzahl erreichen möchten.
- (6) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die verschiedenen Module erfolgt wie in den folgenden Tabellen dargestellt:

a) Ergänzungsfach Informatik, Schwerpunkt Sprachtechnologie

Modul	Zahl der SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zielpunktzahl pro Modul
Einführung Sprachtechnologie	4	2 + 5	7
Vertiefung Sprachtechnologie	4	5 + 7	12
Einführung Informatik	6	8	8
Vertiefung Informatik	10	4 + 7 + 8	19
Gesamt	24	-	46

b) Ergänzungsfach Informatik, Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

Modul	Zahl der SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zielpunktzahl pro Modul
Einführung Wirtschaftsinformatik	8	6 + 6	12
Vertiefung Wirtschaftsinformatik	10	5 + 6 + 6	17
Einführung Informatik	6	8	8
Vertiefung Informatik	6	4 + 4	8
Gesamt	30		45

§ 2 Studienleistungen

- (1) In allen Modulelementen werden Studienleistungen erbracht. Diese werden benotet.
- (2) Studienleistungen können sein: mündliche Studienleistungen (z. B. Kolloquium, Einzelprüfung, Referat, Präsentation), schriftliche Studienleistungen (z. B. Klausur/Multiple Choice-Klausur, online gestützte Prüfung/Klausur, Übersetzung, Essay, Zusammenfassung, Protokolle, Hausarbeit).
- (3) Studienleistungen innerhalb eines Modulelements können auch kumulativ erbracht werden. In diesem Fall ist eine gewichtete Durchschnittsnote zu bilden.
- (4) Die Dauer von mündlichen Studienleistungen kann variieren und richtet sich nach den Vorgaben für das jeweilige Modulelement (gemäß § 1, Absatz 2 bis 5).
- (5) Studienleistungen können nach Maßgabe der/des Lehrenden als Einzelleistungen oder als Gruppenleistungen erbracht werden. Dabei muss der Anteil der einzelnen Studierenden an der Gesamtleistung erkennbar sein. § 1, Abs. 1 bis 5 ist zu beachten.

§ 3 Studienakten

- (1) Für jede Studentin/jeden Studenten wird eine Studienakte angelegt, in der die erfolgreich absolvierten Modulelemente zusammen mit den darin erworbenen Kreditpunkten und den erzielten Noten verzeichnet sind. Die Studierenden können jederzeit Einblick in diese Studienakte nehmen und sich so auch über ihren Studienfortschritt informieren. Die Studienakte kann auch elektronisch geführt und mittels Passwort zur Einsicht zugänglich gemacht werden.
- (2) Studienleistungen werden von den Lehrenden an das Prüfungsamt gemeldet. Dabei sind die im Rahmen von Modulelementen abgelegten Studienleistungen von der Lehrkraft zu dokumentieren
- (3) Die Meldungen werden im Prüfungsamt archiviert und mindestens 5 Jahre aufbewahrt. Die relevanten Daten der einzelnen Meldungen (Modulelemente, Kreditpunkte, Noten) werden in die Studienakten übernommen.

§ 4 Bildung der Gesamtnote

- (1) Alle Studienleistungen gehen in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Teilnoten in der Fachwissenschaft werden erstellt auf der Basis der Modulnoten. Für jedes Modul wird auf der Basis der Noten der einzelnen Modulelementnoten eine Modulnote errechnet.

Dabei gehen die Modulelementnoten mit dem Gewicht der Kreditpunktzahl (= KP-Faktor) in die Modulnote ein. Eine Note für eine Leistung, mit der z. B. 2 Kreditpunkte erzielt wurden, wird mit dem Faktor 2 multipliziert, eine Note für eine Leistung, mit der z. B. 5 Kreditpunkte erzielt wurden, wird mit dem Faktor 5 multipliziert, eine Note für eine Leistung, mit der z. B. 7 Kreditpunkte erzielt wurden, geht mit dem Faktor 7 in die Modulnote ein. (Berechnungsbeispiel siehe Anhang 2 dieser Fachspezifischen Bestimmung)

- (3) Bildung der Note im Ergänzungsfach
Die Note im Ergänzungsfach geht mit 25 % in die Gesamtnote ein. Die Teilnoten im Ergänzungsfach werden nach dem in Abs. 2 festgelegten Verfahren ermittelt und gehen zu 100 % in die Ergänzungsfachnote ein:

§ 5

Nichtbestehen und Wiederholbarkeit von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bestanden worden sind, dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Wenn Studienleistungen nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, gelten sie als nicht bestanden und können – bezogen auf die jeweilige Lehrveranstaltung – binnen eines Jahres einmal wiederholt werden (sog. 2. Versuch).
- (3) Wird die Studienleistung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, so muss das gesamte Modulelement binnen eines Jahres wiederholt werden (sog. 3. Versuch). Ein Modulelement kann nur einmal wiederholt werden. Darin eingeschlossen ist eine mögliche weitere Wiederholung der Einzelleistung binnen eines Jahres im Modulelement (sog. 4. Versuch).
- (4) Wird das wiederholte Modulelement auch im erneuten Wiederholungsfall (sog. 4. Versuch) nicht bestanden, so ist das gesamte Modul endgültig nicht bestanden. Vor Antritt des sog. 4. Versuches wird der/dem Studierenden dringend angeraten, die fachbezogene Studienberatung aufzusuchen.
- (5) Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Pflichtmodul, so ist zugleich die B.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Wahlpflichtmodul, so kann die/der Studierende noch das oder die alternativen Module absolvieren. Wahlpflichtmodule sind endgültig nicht bestanden, wenn alle jeweils zur Wahl stehenden Module endgültig nicht bestanden sind.
- (6) Im Krankheitsfall wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, die studienbegleitende Leistung nachzuholen oder nach Maßgabe der/des Lehrenden in einer Alternativform zu erbringen. Die Nachholung kann binnen eines Jahres erfolgen, sofern dann die entsprechende Lehrveranstaltung erneut angeboten wird. Der Krankheitsfall ist durch ein aktuelles ärztliches Attest nachzuweisen und wird nicht auf die „Versuche“ angerechnet. Wird die nachgeholte Leistung jedoch nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, gelten die Bestimmungen von Absatz 2 bis 5.

§ 6

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 vom 07. Mai 2008.

Siegen, den 01. August 2014

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

ANHANG 1

Module Schwerpunkt Sprachtechnologie

a) Ergänzungsfach Informatik, Schwerpunkt Sprachtechnologie

Modul	Modulelemente
Einführung Sprachtechnologie, 4 SWS	Einführung in die Sprachtechnologie: Anwendungen (1_EST_A)
	Einführung in die Sprachtechnologie: Formale Grundlagen (1_EST_FGL)
Vertiefung Sprachtechnologie, 4 SWS	Sprachverarbeitung I (3_SV_I)
	Sprachverarbeitung II (3_SV_II)
Einführung Informatik, 6 SWS	Einführung in die Informatik II (2_EI_II-2006)
Vertiefung Informatik, 10 SWS	Programmierpraktikum (5_Pro-P)
	Datenbanksysteme I (4_DBS_I)
	Wahlbereich: Datenbanksysteme II (6_DBS_II) oder Softwaretechnik I (6_ST_I)

b) Ergänzungsfach Informatik, Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

Modul	Modulelemente
Einführung Wirtschaftsinformatik, 8 SWS	Einführung in die Wirtschaftsinformatik I (BA-WI-TM)
	Einführung in die Wirtschaftsinformatik II (BA-WI-TM 1.2)
Vertiefung Wirtschaftsinformatik, 10 SWS	Mathematik für Wirtschaftsinformatik (BA-WI-TM 14)
	Modellierung von Anwendungssystemen (BA-WI-TM 2.1)
	Gestaltung von Anwendungssystemen (BA-WI-TM 2.2)
Einführung Informatik, 6 SWS	Einführung in die Informatik II (EI_II-2006)
Vertiefung Informatik, 6 SWS	Datenbanksysteme I (DBS_I)
	Softwaretechnik I (ST_I)

ANHANG 2

Eine Beispielrechnung für die Teilnoten im Schwerpunkt Sprachtechnologie bzw. Wirtschaftsinformatik sähe wie folgt aus:

Sprachtechnologie:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Module / Modulel- elemente bzw. einzelne Lehrveran- staltungen	Kredit- punkte pro Element	Benotung pro Element	KP-Faktor (s. § 4 Abs. 2)	Noten- punkte pro Element= Spalte 3 x Spalte 4	Modul-note = Modul- summe aus Spalte 5 : Modul- summe aus Spalte 4	Noten- punkte pro Modul = Spalte 6 x Modul- summe aus Spalte 4
M 1_EST-A M 1_EST_FGL	2 5	1,0 3,0	2 5	2,0 15,0	2,4	16,8
M 2_EI_II- 2006	8	2,0	8	16,0	2,0	16,0
M 3_SV_1 M 3_SV_II	5 7	2,0 1,0	5 7	10,0 7,0	1,4	16,8
M 4_DBS_I	7	4,0	7	28,0	4,0	28,0
M 5_Pro-P	8	2,0	8	16,0	2,0	16,0
M 6_DBS_II oder 6_ST_I	4	2,0	4	8,0	2,0	8,0
Summe			46			101,6

Teilnote des Schwerpunktes Sprachtechnologie = Summe aus Spalte 7 : Summe aus Spalte 4
 $101,6 : 46 = 2,208 \rightarrow$ **Teilnote Ergänzungsfach Informatik (Schwerpunkt Sprachtechnologie): 2,2**

Wirtschaftsinformatik:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Module/ Modulel- emente bzw. einzelne Lehrveran- staltungen	Kredit- punkte pro Element	Benotung pro Element	KP-Faktor (s. § 4 Abs. 2)	Noten- punkte pro Element= Spalte 3 x Spalte 4	Modulnote = Modulsum- me aus Spalte 5 : Modul- summe aus Spalte 4	Noten- punkte pro Modul = Spalte 6 x Modul- summe aus Spalte 4
M BA-WI- TM 1.1	6	1,0	6	6,0	2,0	24,0
M BA-WI- TM 1.2	6	3,0	6	18,0		
M BA-WI- TM 2.1	5	1,0	5	5,0	2,1	23,1
M BA-WI- TM 2.2	6	3,0	6	18,0		
M EI_II-2006	8	2,0	8	16,0	2,0	16,0
M BA-WI- TM 14	6	2,0	6	12,0	2,0	12,0
M 4_DBS_I	4	4,0	4	16,0	4,0	16,0
M ST_I	4	2,0	4	8,0	2,0	8,0
Summe			45			99,1

Teilnote des Schwerpunktes Wirtschaftsinformatik = Summe aus Spalte 7 : Summe aus Spalte 4
 $111,1 : 44 = 2,202 \rightarrow$ **Teilnote Ergänzungsfach Informatik (Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik):**
2,2